

Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hammerstedt (Baumschutzsatzung)

Die Gemeinde Hammerstedt erlässt auf Grundlage des § 17 Abs. 4 des Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürnatG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 30.08.2006 (GVBl. S. 85, 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.07.2007 (GVBl. S. 85, 93) sowie der §§ 2, 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Oktober 2013 GVBl. S. 293, 295) folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, und im Geltungsbereich der Bebauungspläne sind stammbildende Gehölze (Bäume) einschließlich ihres Wurzelbereiches nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzbestimmungen bestehen.

§ 2 Geschützte Bäume

- (1) Geschützt i.S. der Satzung sind
 1. Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 80 cm,
 2. mehrstämmig ausgebildete Einzelbäume, strauchartige Bäume oder baumartige Sträucher, wie z. B. Salweide oder Kornelkirsche, wenn wenigstens zwei Stämme jeweils einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen.
 3. Baumgruppen, von denen mehr als zwei Bäume einen Stammumfang von mindestens 35 cm aufweisen.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Der Schutz der Bäume schließt den Schutz der Standorte und des Bodenraumes der Wurzelbereiche unter der Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m im Umkreis, jedoch nicht kleiner als 3,5 m vom Baumaußendurchmesser ein.
- (4) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.
- (5) Nicht unter diese Satzung fallen:
 - Obstbäume, ausgenommen Walnussbäume,
 - Nadelgehölze, Pappeln und Birken
 - Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz vom 06. August 1993 in seiner jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 3 Schutzzweck

Die Erhaltung, Pflege und Entwicklung der Bäume dient:

1. der Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Lebensstätten für die Tier- und Pflanzenwelt
2. der Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. der Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas,
4. der Abwehr schädlicher Einwirkungen,
5. der Gewährleistung und Erreichung einer innerörtlichen Durchgrünung,
6. der Herstellung eines Biotopverbundes mit den angrenzenden Teilen der Natur und Landschaft

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume sach- und fachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Zu den Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen zählen insbesondere die Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden und Dürholzanteilen, die Behandlung von Wunden sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes.
- (2) Die Gemeinde Hammerstedt oder die Verwaltungsgemeinschaft kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
 1. auf seine Kosten durchführt,
 2. unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 3. durch die Gemeinde Hammerstedt/Verwaltungsgemeinschaft Mellingen oder von ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahmen dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist. Dies gilt insbesondere für die Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Maßnahmen

- (1) Es ist verboten, im Geltungsbereich dieser Satzung Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit.
Erlaubt sind ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr; sie sind der Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft nachträglich unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Als Beschädigungen i. S. des Abs. 1 gelten auch die Schädigungen des Wurzelbereichs, insbesondere durch
 - Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,

- Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,
 - Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
 - Austreten lassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 - unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
 - Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
 - Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
 - unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z.B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.
- (2) Eine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Abs. 1 liegt auch vor, wenn an Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt i.S. des Abs. 1 dar.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn
- der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung sonst nicht verwirklicht werden kann und dies grob unverhältnismäßig wäre,
 - von dem Baum eine Gefahr für Personen oder Sachwerte von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - der Baum so stark erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesse an der Erhaltung nicht zumutbar ist oder
 - die Beseitigung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist.
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist. Eine Befreiung kann auch aus Gründen des Allgemeinwohls erfolgen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mellingen, Bau- und Ordnungsamt schriftlich unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplanes, auf dem Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser der Bäume ausreichend dargestellt sein müssen, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.
- (4) Die Ausnahmegenehmigung kann im Falle des Abs. 1 mit Nebenbestimmungen versehen sein. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder

umzupflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach Stammumfang, Standort und Zustand des entfernten Baumes.

Als Ersatz für den entfernten Baum ist ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang bis zu 80 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindestens gleichwertigen Art, mit einem Mindestumfang von 14 cm zu pflanzen, beträgt der Stammumfang mehr als 80 cm, ist für jeweils angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von 2 Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; anderenfalls ist sie zu wiederholen.

- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ersatzzahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert in Anlehnung an den jeweils gültigen Anschaffungspreis. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ersatzzahlungen sind an die Gemeinde zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von Bäumen, die dem Schutzzweck dieser Satzung entsprechen, im Geltungsbereich dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (6) Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten nicht, wenn nach Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines Baumes vorgesehen ist.

§ 7

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück einwirkenden geschützten Bäume i.S. des § 2, ihr Standort, die Höhe, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Die Genehmigung zu Grabungen und anderen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen kann unter Auflagen erteilt werden.

§ 8

Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderliche Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist auf Verlangen der Gemeinde verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen. § 6 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 und Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 9 Gebühren

Die Erteilung einer Fällgenehmigung sowie die Anordnung von Ersatzpflanzungen ist gebührenpflichtig. Die Rahmengebühr beträgt 5,00 bis 500,00 €.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 17 Abs. 4 und 54 Abs. 1 und 4 des Thüringer Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht Folge leistet,
 - entgegen den Verboten nach § 5 Abs. 1 Satz 1 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - eine Anzeige nach § 5 Abs. 1 Satz 3, 2. Halbsatz unterlässt,
 - entgegen § 6 Abs. 3 oder § 7 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand geschützter Bäume macht,
 - angeordneten Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen nach § 6 Abs. 4 nicht nachkommt
 - Verpflichtungen nach § 8 nicht nachkommt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Gemeinde Hammerstedt vom 30.01.1998 außer Kraft.

Hammerstedt, den 20.03.2014
Gemeinde Hammerstedt

H. Hartwig
Bürgermeister

Siegel